



Satzung der Gemeinde Marloffstein für die gemeindliche Kindertageseinrichtung (Kindertageseinrichtungssatzung)

vom 04.01.2024/ In-Kraft-Treten am 01.03.2024

Die Gemeinde Marloffstein erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung.....	Seite 2
§ 2 Personal.....	Seite 2
§ 3 Gebühren.....	Seite 2
§ 4 Verpflegung.....	Seite 3
§ 5 Beiräte.....	Seite 3
§ 6 Antrag zur Aufnahme.....	Seite 3
§ 7 Aufnahme.....	Seite 3 – 4
§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung.....	Seite 4 – 5
§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung.....	Seite 5 – 6
§ 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme.....	Seite 6
§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten.....	Seite 6 – 7
§ 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten.....	Seite 7 – 8
§ 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder.....	Seite 8
§ 14 Krankheit, Anzeige.....	Seite 8 – 9
§ 15 Abmeldung; Ausscheiden.....	Seite 9
§ 16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung.....	Seite 9 – 10
§ 17 Betretungsrecht; Rauchverbot; Fotografie.....	Seite 10
§ 18 Auskunftspflicht.....	Seite 10 – 11
§ 19 Unfallversicherungsschutz.....	Seite 11
§ 20 Haftung.....	Seite 11
§ 21 Begriffsbestimmung.....	Seite 11
§ 22 Inkrafttreten.....	Seite 12

§ 1 Gegenstand der Satzung; öffentliche Einrichtung

(1) Die Gemeinde Marloffstein betreibt die Kindertageseinrichtung Kinderhaus Pfiffkus (Scheibelleithe 1, 91080 Marloffstein) im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Gemeinde Marloffstein. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Bei der Kindertageseinrichtung handelt es sich um ein „Haus für Kinder“ (Kinderhaus) im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BayKiBiG für Kinder in verschiedenen Altersgruppen, i. d. R. für Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtung dient der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und wird ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

(5) Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Marloffstein und der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, welche im Auftrag der Gemeinde Marloffstein handelt, verwaltet.

(6) Für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten gelten die Bestimmungen des BayKiBiG und der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Datenschutzbeauftragte im Sinne des Art. 39 DSGVO ist Frau Petra Nelkel von der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth, Tel.: 09131/ 5069-0.

§ 2 Personal

(1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb ihrer Kindertageseinrichtung notwendige Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal im Sinne der §§15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

§ 3 Gebühren

(1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung der Gemeinde Marloffstein in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung werden die Benutzungsgebühren (Elternbeiträge/Betreuungsgebühren/Betreuungsbeiträge) nach Maßgabe der Vorschriften des BayKiBiG gebildet.

(3) Die Betreuungsgebühr ist ein Beitrag zu den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Sie ist ganzjährig zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der vereinbarten und gebuchten Nutzungszeit (Buchung, Buchungsbeleg) und der Betreuungsvereinbarung für den jeweiligen Betreuungsbereich (Krippe, Kindergarten).

§ 4 Verpflegung

(1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, können dort ein warmes Mittagessen einnehmen. Die Kosten hierfür werden den Beitragsschuldnern direkt durch einen Dienstleister verrechnet/in Rechnung gestellt.

(2) In begründeten Einzelfällen, kann im strikten Einvernehmen mit der Leitung, dem Kind ein eigenes fertig portioniertes Mittagessen/kaltes Essen von Zuhause mitgegeben werden. Allerdings wird aus lebensmittelhygienischen Gründen, in der Einrichtung kein mitgebrachtes Essen von Zuhause, aufgewärmt oder erwärmt. Die Zustimmung kann durch die Leitung jederzeit widerrufen werden.

§ 5 Beiräte

(1) Für die Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.

(2) Zusammensetzung und Aufgaben für die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtung ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

§ 6 Antrag zur Aufnahme

(1) Der Antrag (die Bedarfsmeldung) zur Aufnahme der Kinder erfolgt elektronisch durch die Personensorgeberechtigten über das Bürgerserviceportal der Verwaltungsgemeinschaft Uttenreuth.

(2) Der Antrag (die Bedarfsmeldung) zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist nur innerhalb der Antragsfrist möglich, die ortsüblich bekannt gegeben wird. Bedarfsmeldungen die erst nach Ablauf der Anmeldefrist erfolgen/eingehen, können erst nach Abschluss der Platzvergabe und damit nachrangig behandelt werden.

(3) Vormerkungen für das übernächste Betreuungsjahr werden nicht entgegengenommen.

(4) Bei der Antragstellung haben die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

(5) Beim Absenden der elektronischen Bedarfsmeldung durch die Personensorgeberechtigten, handelt es sich um eine Bedarfsmeldung und nicht um eine verbindliche Anmeldung für die priorisierte Einrichtung. Ebenso stellt der Erhalt einer Bedarfsmeldung, keine verbindliche Zusage für einen Betreuungsplatz, durch den Träger oder die Einrichtung, dar.

(6) Die Personensorgeberechtigten haben dabei wahrheitsgemäße Angaben zum Kind und zu ihrer Person zu machen, soweit diese für die Aufnahme des Kindes erforderlich sind.

§ 7 Aufnahme

(1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem Träger, nach Maßgabe dieser Satzung und unter Berücksichtigung pädagogischer Gesichtspunkte. Die Personensorgeberechtigten werden von der Aufnahme oder Nichtaufnahme i.d.R. im angegebenen Benachrichtigungszeitraum elektronisch verständigt. Die

Entscheidung über die Aufnahme erfolgt durch elektronische Mitteilung über den Postkorb der persönlichen BayernID.

(2) Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet und frei von ansteckenden Krankheiten ist, zudem die gesetzlichen Vorgaben für die Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung erfüllt sind, z.B. Masernschutzimpfung. Zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung des Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden, dass bei Vorlage nicht älter als 2 Wochen sein darf.

(3) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration in der Regeleinrichtung möglich sind, eine Kooperation der Personensorgeberechtigten mit der Kindertageseinrichtung besteht und ggf. unterstützende Maßnahmen, wie z.B. Förderung durch Fachdienststunden, erfolgen.

(4) Zum persönlichen Termin, für die verbindliche Anmeldung, haben die Personensorgeberechtigten Unterlagen und Nachweise vorzulegen, die von der Gemeinde aufgrund des BayKiBiG zur Geltendmachung der kindbezogenen Förderung gegenüber dem Freistaat Bayern benötigt werden (z. B. Nachweis der Migranteneigenschaft, Nachweis eines eventuellen Anspruchs auf Eingliederungshilfe). Bei der Anmeldung ist eine Bestätigung der Teilnahme des Kindes an der letzten fälligen altersentsprechenden Früherkennungsuntersuchung sowie ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung (§34 Absatz 10a Infektionsschutzgesetz) und über die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen für den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung, vorzulegen. Änderungen – insbesondere beim Sorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

(5) Ein Wechsel der Einrichtung, der Platzart oder der Buchungszeit wirkt zum Ersten des Monats, in dem er erfolgt.

§ 8 Allgemeine Grundsätze für die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze für Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt i.V.m. den Regelungen des BayKiBiG.

Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern (gemeldeter Hauptwohnsitz in der Gemeinde Marloffstein), nach dem folgenden Punktesystem festgelegt, soweit nicht § 8 ergänzende Regelungen trifft:

a) Schulpflicht:

1. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
2. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt wurden;

b) Notlage (5 Punkte):

3. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;

c) Alleinerziehend (5 Punkte):

4. Kinder, deren Personensorgeberechtigte/r alleinerziehend und berufstätig ist;

d) Berufstätig/aktiv arbeitssuchend (2 Punkte):

5. Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind.

6. Kinder, deren Personensorgeberechtigte arbeitslos und aktiv arbeitssuchend im Sinne des § 53a SGB II i.V.m. § 137 Abs. 1 und § 138 SGB III sind;

e) Geschwisterkind/er (1 Punkt):

7. Kinder deren (Stief-/Halb-)Geschwisterkind/er aus demselben Haushalt bereits in der Kindertageseinrichtung betreut wird.

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen. Ohne die erforderlichen Nachweise muss darauf hingewiesen werden, dass eine Wertung der Bedarfsmeldung nicht möglich ist und diese ohne Dringlichkeitsstufe gewertet wird.

(2) Gemäß Abs. 1 erhalten Kinder mit der Dringlichkeitsstufe a) „Schulpflichtig“ bevorzugt einen Betreuungsplatz. Nachrangig erhalten jeweils gemäß der höchsten Wertungspunktzahl die Dringlichkeitsstufen nach § 8 Abs. 1 lit. b bis e, die verfügbaren Plätze. Wird mehr als eine Dringlichkeitsstufe nachgewiesen und anerkannt, so werden die Wertungspunkte dieser Dringlichkeitsstufen zusammenaddiert. Innerhalb der gleichen Punktzahl entscheidet sowohl die pädagogische Einschätzung/Beurteilung der Einrichtung, als auch das Aufnahmealter der Kinder über die genaue Rangfolge. Ältere Kinder erhalten dabei in den Krippen- und Kindergartengruppen, jeweils bevorzugt einen Platz.

(3) Kinder die gemäß der ermittelten Rangfolge keinen Betreuungsplatz für das betreffende Betreuungsjahr erhalten, werden für die Dauer des geltenden Betreuungsjahres auf einer Warteliste (Nachrückerliste) geführt.

(4) Abweichend von § 8 (1) und (2) gilt für die Kindertageseinrichtung, dass vorrangig Kinder aufgenommen werden können, deren Kindeswohl nicht gesichert ist oder für die diese Leistung zur sozialen Integration geboten ist.

§ 9 Zusätzliche Regelungen für die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung

(1) Die Aufnahme im Krippenbereich welche eine Eingewöhnung erfordert, erfolgt in der Regel in den ersten Monaten zu Beginn des Betreuungsjahres (§ 1 Abs. 3). Eine Aufnahme während des laufenden Betreuungsjahres ist spätestens zum 01.01. möglich, danach erst wieder zu Beginn (01.09.) des neuen Betreuungsjahres. Ausgenommen hiervon sind unterjährige Zuzüge. Das Erfordernis und den Umfang der Eingewöhnung bestimmt die Kindertageseinrichtung. Im Krippenbereich werden i. d. R. Kinder im Alter vom vollendeten 1. Lebensjahr bis max. 3 Jahren aufgenommen.

(2) Die Aufnahme im Kindergartenbereich erfolgt in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres (§ 1 Abs. 3). Eine Aufnahme während des laufenden Betreuungsjahres ist spätestens zum 01.01. möglich, danach erst wieder zu Beginn (01.09.) des neuen Betreuungsjahres. Ausgenommen hiervon sind unterjährige Zuzüge. Im Kindergartenbereich werden i. d. R. Kinder im Alter von 3 Jahren, bis zur Schulpflicht, aufgenommen.

(3) Die Aufnahme von Gastkindern (kein gemeldeter Hauptwohnsitz in der Gemeinde) erfolgt grundsätzlich immer nur befristet für ein Betreuungsjahr (01.09. bis 31.08.) und erfolgt auch für weitere anschließende Betreuungsjahre immer nur befristet für das jeweils geltende Betreuungsjahr. Solange der Betreuungsplatz nicht für ein in der Gemeinde lebendes Kind benötigt wird. Die Entscheidung über die Aufnahme, trifft die Kinderhausleitung im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerklisteeingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach den ermittelten Dringlichkeitsstufen des § 8 Abs. 1 und 2.

§ 10 Ablehnung oder Widerruf der Aufnahme

(1) Die Aufnahme kann durch den Träger abgelehnt oder widerrufen werden, wenn die geforderten Unterlagen, insbesondere die für die Förderung durch den Freistaat Bayern erforderlichen Nachweise, nicht fristgerecht bis zum gesetzten Termin vorgelegt werden.

(2) Die Zusage erlischt für den Fall, dass das Kind zu dem mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Aufnahmetermin, nicht erscheint.

(3) Die Gebührenpflicht bleibt bis zum Ablauf des Folgemonats bestehen.

§ 11 Öffnungs- und Betreuungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Kindertageseinrichtung ist wie folgt geöffnet:

Mo. – Do.: 07:15 – 16:00 Uhr, Fr.: 07:15 – 15:00 Uhr

	Kinderkrippe	Kindergarten
Bringzeit:	07:15 Uhr – 08:30 Uhr	07:15 Uhr – 08:30 Uhr
Abholzeiten:	12:00 Uhr – 12:45 Uhr und Mo. – Do.: 13:45 Uhr - 16:00 Uhr Freitag: 13:45 Uhr - 15:00 Uhr	12:30 Uhr – 12:45 Uhr und Mo. – Do.: 13:45 Uhr – 16:00 Uhr Freitag: 13:45 Uhr - 15:00 Uhr
Kernzeit	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	08:30 Uhr – 12:30 Uhr

(2) Die Kindertageseinrichtung ist grundsätzlich an den gesetzlichen Feiertagen, sowie am 24. Dezember und 31. Dezember eines jeden Jahres geschlossen. Gemäß Art. 21 Abs.4 Satz 3 BayKiBiG i.V.m. § 25 Abs. 1 Satz 4 AVBayKiBiG, sind bis zu 30 Schließtage pro Kalenderjahr möglich, sowie zusätzlich bis zu 5 weitere Schließtage für Fortbildungs- und Konzeptionsentwicklungsmaßnahmen.

(3) Zusätzliche Schließzeiten werden nach Anhörung des jeweiligen Elternbeirats festgesetzt und den Personensorgeberechtigten, durch z.B. Aushang in der Kindertageseinrichtung, rechtzeitig mitgeteilt.

(4) Die Kindertageseinrichtung kann zeitweilig, auf Anordnung der Gesundheitsbehörde sofort, oder wegen unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, oder aus anderen wichtigen Gründen geschlossen werden. In diesen Fällen haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme des

Kindes in eine andere Einrichtung oder auf Schadensersatz. Im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten, kann den Personensorgeberechtigten für ihre Kinder der Besuch einer anderen Einrichtung im Landkreis Erlangen-Höchstadt angeboten werden.

§ 12 Inanspruchnahme von Buchungszeiten

(1) Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherzustellen, gelten die nachfolgenden Mindestbuchungszeiten:

a) Im Bereich Kinderkrippe:

mehr als 20 Stunden/Wochen,

dabei mehr als 4 Stunden pro Tag, an 5 Tagen in der Woche.

In der Eingewöhnungsphase (max. 3 Monate) können 10-15 Stunden (Buchungskategorie 2-3 Stunden) gebucht werden.

b) Im Bereich Kindergarten:

mehr als 20 Stunden/Woche,

dabei mehr als 4 Stunden pro Tag, an 5 Tagen in der Woche.

(2) Die jeweils möglichen Buchungszeiten ergeben sich im Einzelnen aus der Kindertageseinrichtungsgebührensatzung. Die Buchungszeit muss die volle Kernzeit sowie zusätzlich jeweils mindestens 15 Minuten Bring- und Abholzeit beinhalten.

(3) Im Krippenbereich beginnt die Aufnahme im Rahmen der Eingewöhnung, die Erfordernis und den Umfang der Eingewöhnung bestimmt das Kinderhaus. Im Buchungsbeleg ist die voraussichtliche Dauer der *Eingewöhnung* **und** die *reguläre Buchungskategorie* mit Buchungszeit, die im Anschluss genutzt wird anzugeben.

(4) Im Kindergartenbereich ist ab Beginn der Aufnahme die Mindestbuchungszeit einzuhalten.

(5) Die Buchungszeit und die Einzelheiten des Betreuungsverhältnisses werden in einer Betreuungsvereinbarung mit entsprechenden Anlagen festgelegt, die vor Aufnahme des Kindes zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger der Kindertageseinrichtung abzuschließen ist.

(6) Die Buchung gemäß Buchungsbeleg gilt für ein Betreuungsjahr. Eine Änderung (Buchungsänderung) der Buchungskategorie ist zweimal im Betreuungsjahr, zu Quartalsbeginn, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsersten, mit Zustimmung der Kinderhausleitung und im Einvernehmen mit dem Träger, möglich. Die Buchungsänderung erfolgt schriftlich über das Formular Buchungsbeleg und wird im Kinderhaus eingereicht. Während der letzten 3 Monate des Betreuungsjahres ist eine Buchungsänderung nicht mehr möglich.

(7) Die Änderung der Buchungszeiten innerhalb der bestehenden Buchungskategorie ist unter Einhaltung einer Frist von 1 Woche, mit Zustimmung der Kinderhausleitung, zulässig. Die Buchungszeitänderung erfolgt schriftlich über das Formular Buchungsbeleg und wird im Kinderhaus abgegeben.

(8) Damit auch nach der Kernzeit weiterhin der ungestörte Betrieb gewährleistet bleibt, sind die Buchungszeiten grundsätzlich so zu planen, dass eine Abholung nach Ende der Kernzeit im halbstündigen Rhythmus erfolgt. Einzelfallentscheidungen dürfen durch die Kinderhausleitung getroffen werden.

(9) Es besteht kein Anspruch auf Erstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Nicht genutzte Buchungszeiten können nicht mit Überziehung der Buchungstage an anderen Tagen verrechnet werden.

§ 13 Besuchsregelung, Abholung der Kinder

(1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung, der festgelegten Kernzeit sowie der jeweiligen Buchungszeit zu sorgen.

(2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für eine von ihnen unterstützte Eingewöhnung der Kinder Sorge zu tragen. Die hierzu getroffenen Absprachen mit der Einrichtung sind im Interesse der Kinder einzuhalten.

(3) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen, ist diese unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Aufsicht statt. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beaufsichtigung des Kindes auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Kinder bis zur Einschulung dürfen nur von den Personensorgeberechtigten sowie von diesen schriftlich bevollmächtigten Personen gebracht und abgeholt werden, wobei letztere nicht unter 12 Jahre alt sein dürfen. Kinder, die noch nicht eingeschult sind, dürfen nicht alleine nach Hause gehen. Schulkinder dürfen dies dann, wenn eine entsprechende schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.

(5) Die pädagogischen Beschäftigten sind während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Beschäftigten übernehmen die Kinder in den Räumen (Anlage) der Kindertageseinrichtung und entlassen sie an der Grundstücksgrenze aus ihrer Aufsichtspflicht. Das Kind muss persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der gebuchten Betreuungszeit und vor Ende der Öffnungszeit der Kindertageseinrichtung.

(6) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeit nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personensorgeberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personensorgeberechtigten zu erstatten.

§ 14 Krankheit, Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34

Infektionsschutzgesetz (ISchG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(3) Wenn ein Kind an einer ansteckenden Krankheit oder an einer meldepflichtigen Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSchG) leidet, eine solche Erkrankung vermutet wird oder Läusebefall beim Kind oder in dessen Wohngemeinschaft auftritt oder vermutet wird, darf es die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, solange bis ein ärztliches Attest vorgelegt wird, in dem der behandelnde Arzt oder das Gesundheitsamt bestätigt, dass eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlausung nicht mehr zu befürchten ist. Erwachsene, die an solchen Erkrankungen leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht betreten.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden oder meldepflichtigen Krankheit leidet.

(5) In allen anderen Fällen, wird das Kind erst wieder zum Besuch der Kindertageseinrichtung zugelassen, sobald es 48 Stunden frei von Symptomen ist. Im Zweifel behält sich die Einrichtung das Recht vor eine ärztliche Bescheinigung vorlegen zu lassen.

§ 15 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Die Abmeldung (Kündigung) während des laufenden Betreuungsjahres, im Zeitraum vom 01.09. bis 31.05., ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten durch die Personensorgeberechtigten möglich. Eine schriftliche Abmeldung muss spätestens bis 30.04. erfolgen.

(2) Eine Abmeldung während des Zeitraums 01.06. bis 31.08. ist nur zum Ende des Betreuungsjahres (31.08.) möglich. Die Abmeldung muss spätestens bis 31.05. schriftlich erfolgen.

(3) Die Abmeldung (Kündigung) bedarf der Schriftform.

(4) Kinder, die eingeschult werden, gelten in der Kindertageseinrichtung zum 31.08. des betreffenden Betreuungsjahres als abgemeldet. Es bedarf keiner schriftlichen Kündigung.

§16 Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn:

- a) innerhalb einer dreimonatigen Probezeit festgestellt wird, dass es für den Besuch der Einrichtung nicht geeignet ist,
- b) die gesetzlichen Vorgaben für die Betreuung in einer Gemeinschaftseinrichtung nicht erfüllt sind, z.B. Masernschutzimpfung.
- c) es durch fortgesetztes Stören der Gemeinschaft auffällt oder einzelne Kinder oder Beschäftigte gefährdet.
- d) das Kind innerhalb des letzten Monats mehr als 2 Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat und/oder das Kind innerhalb des laufenden Betreuungsjahres insgesamt mehr als 4 Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
- e) die Personensorgeberechtigten durch falsche Angaben einen Betreuungsplatz erhalten haben.
- f) die Hol- und Bringzeiten wiederholt nicht eingehalten werden.

- g) die Personensorgeberechtigten oder deren Beauftragte einer kontinuierlichen, partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem pädagogischen Personal bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zuwider handeln oder die allgemeinen Grundsätze der Kindertageseinrichtung missachten bzw. nachhaltig stören.
- h) der Betreuungsbeitrag für zwei aufeinander folgende Kalendermonate nicht fristgerecht entrichtet wurde.

In begründeten Härtefällen kann ein sofortiger Ausschluss erfolgen. Der Ausschluss erfolgt bei begründeten Härtefällen zuerst mündlich oder per E-Mail durch die Kinderhausleitung, oder deren Stellvertretung, oder durch den Träger und anschließend schriftlich.

(2) Der Träger kann zum Ende eines Kalendermonats oder des Betreuungsjahres das Betreuungsverhältnis einseitig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen kündigen, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

(3) Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es ernsthaft erkrankt ist oder an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 17 Betretungsrecht; Rauchverbot; Fotografie

(1) Das Betreten der Kindertageseinrichtung ist Personensorgeberechtigten/Begleitpersonen nur zu den Bring- und Abholzeiten, ansonsten ausschließlich nach Absprache mit der Leitung der jeweiligen Gruppe gestattet.

(2) In der Kindertageseinrichtung und in den für die Kinder zugänglichen Außenbereich der Kindertageseinrichtung herrscht striktes Rauchverbot.

(3) Es ist allen Eltern und Besuchern untersagt im Kinderhaus inkl. Außenbereich zu filmen und zu fotografieren, sowie Tonaufnahmen zu erstellen. Bild- und Tonaufnahmen in jeglicher Form von Kindern und Personen, auf dem Gelände der Kindertageseinrichtung und während Ausflügen, sind nur gestattet, wenn von diesen Personen hierzu ausdrücklich eine schriftliche Einverständniserklärung zu dieser Aufnahme erteilt wurde.

(4) Verstöße gegen § 17 dieser Satzung können gemäß § 16 (1) und (2) der Satzung zu einem Ausschluss führen.

§ 18 Auskunftspflicht

(1) Gemäß Art. 27 BayKiBiG sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, dem Träger der Kindertageseinrichtung folgende Daten mitzuteilen:

- 1) Name und Vorname des Kindes
- 2) Geburtsdatum des Kindes
- 3) Geschlecht des Kindes
- 4) Staatsangehörigkeit des Kindes und der Eltern
- 5) Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern
- 6) Anspruch des Kindes auf Eingliederungshilfe (Art. 21 Abs. 5 BayKiBiG)
- 7) Rückstellung des Kindes von der Aufnahme in die Grundschule nach Art. 37 Abs. 2 BayEUG.

Änderungen sind dem Träger unverzüglich mitzuteilen! Verstöße können mit einer Geldbuße gemäß Art. 33 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG belegt werden und gemäß § 16 (1) und (2) der Satzung zum Ausschluss führen.

(2) Die Änderung der Wohnsitzgemeinde ist dem Träger ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens zwei Wochen nach Änderung, schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen. Findet keine oder eine verspätete Mitteilung statt und diese hat maßgeblich förderschädliche Auswirkungen, kann das Betreuungsverhältnis durch den Träger einseitig mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende, noch während des geltenden Betreuungsjahres, gekündigt werden.

(3) Die Änderung der Wohnanschrift, innerhalb derselben Wohnsitzgemeinde, ist dem Träger ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens vier Wochen nach Änderung, schriftlich durch die Personensorgeberechtigten mitzuteilen.

(4) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, in Fällen, in denen eine Ermäßigung des Elternbeitrags gewährt wurde, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben, oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Verwaltung des Trägers der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung der Unterlagen (z.B. Einkommensnachweise, usw.) nachzuweisen, dass die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nach wie vor gegeben sind. Verstöße können gemäß § 16 (1) und (2) der Satzung zu einem Ausschluss führen.

§ 19 Unfallversicherungsschutz

Die gesetzliche Unfallversicherung richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.

§ 20 Haftung

(1) Die Gemeinde (der Träger) haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung (Kinderhaus Pfiffikus) entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung (Kinderhaus Pfiffikus) ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden. Dritte im Sinne dieser Regelung sind insbesondere andere Kinder oder deren Eltern.

(3) Eine Haftung der Gemeinde (des Träger) wegen einer eventuellen Verletzung der Aufsichtspflicht, durch Beschäftigte des Kinderhauses Pfiffikus, bleibt hiervon unberührt.

§ 21 Begriffsbestimmung

Personensorgeberechtigte im Sinne dieser Satzung sind auch Pflegepersonen und Heimerzieherinnen, die zur Vertretung der elterlichen Sorge berechtigt sind.

§ 22 Inkrafttreten

Die Satzung tritt, mit Beschluss vom 18.01.2024 und nach Veröffentlichung am 09.03.2024, zum 01.03.2024 in Kraft.

The image shows a handwritten signature in blue ink, which appears to be 'Walz', written over a horizontal line. To the right of the signature is a circular official seal. The seal features a central coat of arms with a shield divided into four quadrants, topped with a crown. The text 'BAYERN' is at the top and 'GEMEINDE MARLBACH' is at the bottom of the seal.

gez. Walz

1. Bürgermeister